

Beilage A.

Regulativ.

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Vom 27. September 1816.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güterzügen oder kombinierten Zügen befördert werden.

§. 2.

Mineral-Säuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten (vergl. Beilage B.), als Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

- a. concentrirte Mineral-Säure,
- b. Chlorsaures Kali,
- c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

- ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineral-Säure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure etc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlossen sein;
- ad b. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden;
- ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschläßen und zwar dergestalt